

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

Feuerschutzreglement SRRJ 871.001 (2009)	Feuerschutzreglement SRRJ 871.001 (2021)	Bemerkungen	Feuerwehrreglement SRRJ (13.8.21)
Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1), Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) und Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:	Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2 Feuerschutzgesetz (sGS 871.1; FSG), Art. 14 Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; FSV) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2, GG) als Reglement:	Legende: Angepasste Bereiche zum alten Reglement In Sinne der IG geändert in neuer Version Weiterhin eine enge Auslegung, die nicht geändert wurde	Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2 Gesetz über den Feuerschutz ¹ , Art. 14 Feuerschutzverordnung ² und Art. 3 Gemeindegesetz ³ als Reglement:
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Rapperswil-Jona fest.	Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Rapperswil-Jona fest.		Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und die Prozesse der Feuerwehr der Stadt Rapperswil-Jona fest.
II. Feuerschutzorgane	II. Feuerschutzorgane		II. Feuerwehrorgane
Art. 2 Stadtrat Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.	Art. 2 Stadtrat Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.		Art. 2 Stadtrat Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.
Art. 3 Feuerschutzkommission ¹ Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.	Art. 3 Feuerschutzkommission ¹ Die Feuerschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen: a) zwei Mitglieder des Stadtrats;	Neu sind mehr Mitglieder, aber weniger Aufgaben und Kompetenzen bei der FSK. Das erstaunt schon	Art. 3 Feuerwehrkommission ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a) zwei Mitglieder des Stadtrats;

¹ sGS 871.1

² sGS 871.11

³ sGS 151.2

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>²Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied des Stadtrats b) dem Feuerwehrkommandanten c) weiteren Mitgliedern <p>³Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) drei weitere Mitglieder, welche weder eine Aufgabe im Rahmen der Stadt haben noch Angehörige der Feuerwehr sind; c) der Feuerwehrkommandant; d) zwei Angehörige der Feuerwehr. <p>²Der Stadtrat bestimmt das Präsidium.</p> <p>³Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴Die Feuerschutzkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) überwacht die Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen; b) beantragt dem Stadtrat das Budget sowie den Tarif für Entschädigungen und Dienstleistungen; c) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihr dieses Reglement zuweist. 	<p>Zu c) sollte ohne Stimmrecht sein und nur rapportieren. Kontrolle nicht über sich selbst ausführen.</p> <p>Zu d) Warum sollten Angehörige der FW in einem Aufsichtsgremium sitzen? Sie dürfen nichts gegen den Kommandanten sagen</p> <p>Zu a) darum Kdt kein Stimmrecht. Selbstüberwachung!</p> <p>Zu c) zu früher nur noch 3 Aufgaben. Früher waren es per Gesetz viele Aufgaben, von denen viele nicht wahrgenommen wurden</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) drei weitere Mitglieder, welche weder eine Aufgabe im Rahmen der Stadt haben noch Angehörige der Feuerwehr sind; c) dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin; <p>²Der Stadtrat bestimmt das Präsidium.</p> <p>³Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin und der Aktuar oder die Aktuarin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Aktuar oder die Aktuarin wird von der Verwaltung gestellt.</p> <p>⁴Die Feuerwehrkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) überwacht die Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen; b) beantragt dem Stadtrat das Budget sowie den Tarif für Entschädigungen und Dienstleistungen; c) schlägt dem Stadtrat die Ernennung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin vor; d) erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. a, Art. 34 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz; e) ist die Disziplinarbehörde und führt bei einem Antrag des Kommandos eine
---	---	--	--

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

			<p>Untersuchung durch. Sie erlässt die entsprechenden Disziplarmassnahmen gemäss Gesetz⁴;</p> <p>f) erstellt Vorschläge für Erlass und Änderungen des Feuerwehreglements zuhanden des Stadtrates;</p> <p>g) prüft den Jahresbericht zuhanden des Stadtrates;</p> <p>h) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihr dieses Reglement zuweist.</p>
<p>Art. 4 Feuerschutzbeamter</p> <p>¹Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>²Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Stadt obliegt.</p> <p>³Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn dies nicht im koordinierten Verfahren erfolgt.</p>	<p>Art.4 Brandschutzbeauftragter</p> <p>¹Der Brandschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Brandschutzes nach übergeordnetem Recht.</p> <p>²Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Stadt obliegt.</p> <p>³Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Recht, wenn dies nicht im koordinierten Verfahren erfolgt.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, wie weit der Brandschutzbeauftragte zur Organisation gehört, da diese nicht erwähnt wird. Ist ein Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung. Entweder ist die FSK für alle Belange das Überwachungsorgan und hat auch die Aufgabe oder nur für die Feuerwehr. Im Gesetz wurden Aufgaben verändert.</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>Art. 5 Feuerschauer</p> <p>¹Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>²Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.</p>	<p>;</p>	<p>Im Gesetz keine Ausführungen mehr dazu. Wird das auf Stufe Stadt nicht mehr benötigt? Aufsicht FSK oder nicht?</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>

⁴ Art. 46 Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG)

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>³Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</p>			
<p>Art. 6 Kaminfeger</p> <p>¹Das Stadtgebiet wird in zwei Kaminfegerkreise wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehemaliges Gemeindegebiet Jona b) Ehemaliges Gemeindegebiet Rapperswil <p>²Die Kaminfeger führen kreisweise eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese auf Ende des Jahrs der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.</p>	<p>Art. 5 Kaminfeger</p> <p>Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres dem Ressortleiter Sicherheit zur Einsichtnahme.</p>	<p>Wie bei Art 4. Entweder FSK für alles und auch mit Aufgabe oder nur Feuerwehr</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>Art. 7 Feuerwehr</p> <p>¹Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>²Der Stadtrat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p>	<p>Art.6 Feuerwehr</p> <p>¹Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>²Der Stadtrat bestimmt die Organisation und die Ausrüstung der Feuerwehr nach Gefahrenlage der Stadt und übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p>	<p>Für Organisation und Ausrüstung ist der Stadtrat verantwortlich und nicht die Kommission?</p>	<p>Art. 4 Feuerwehr</p> <p>¹Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben der Schadenbekämpfung nach übergeordnetem Recht.</p> <p>²Der Stadtrat bestimmt die Organisation und die Ausrüstung der Feuerwehr nach Gefahrenlage der Stadt und übergeordnetem Recht.</p>
<p>III. Schadenbekämpfung</p>	<p>III. Schadenbekämpfung</p>		<p>III. Schadenbekämpfung</p>
<p>1. Feuerwehrpflicht</p>	<p>1. Feuerwehrpflicht</p>		<p>1. Feuerwehrpflicht</p>
<p>Art. 8 Feuerwehrdienst a) Allgemein</p> <p>¹Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst wird in der städtischen Feuerwehr geleistet.</p>	<p>Art. 7 Feuerwehrdienst a) Allgemein</p> <p>¹Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst als Angehöriger der Feuerwehr wird in der städtischen Feuerwehr geleistet.</p>	<p>Da 100% der heutigen Feuerwehrleute freiwillig den Dienst erbringen ist dies klar. Es wäre besser, eine Vereinbarung (Anstellung, Mitgliedschaft) für die Angehörigen (AdF) zu</p>	<p>Art. 5 Feuerwehrpflicht a) Allgemein</p> <p>Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst als Angehöriger oder Angehörige der</p>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>²Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung des Seerettungsdienstes.</p>	<p>²Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, Stellvertretung ist nicht gestattet.</p>	<p>unterschreiben. Die FW ist QS-zertifiziert und sollte das unter diesem Aspekt umsetzen.</p>	<p><u>Feuerwehr</u> wird in der städtischen Feuerwehr geleistet.</p>
<p>Art. 9 b) Einteilung</p> <p>¹Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.</p> <p>²Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs. Der Feuerwehrdienst dauert bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Entlassungen nach dem 50. Altersjahr richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 8 b) Einteilung und Entlassung</p> <p>¹Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten <u>18. Altersjahr</u> folgt.</p> <p>²Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. <u>Der Feuerwehrdienst dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</u></p> <p>³Ausnahmen von der Einteilung und Entlassung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für festangestellte Mitarbeitende der Stadtverwaltung sowie b) Feuerwehrinstruktoren FKS (Feuerwehrkoordination Schweiz); c) für Angehörige der Jugendfeuerwehr; d) für Angehörige des Oldiezugs. <p>⁴Im Sinne einer Übergangsregelung können mit Angehörigen der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr bei Inkrafttreten dieses Erlasses erreicht haben, separate Vereinbarungen getroffen werden.</p>	<p>Zu Ziffer 1: - Speziell, dass in Rapperswil die Einteilung zur <u>Feuerwehrrpflicht schon ab dem 1. Januar nach dem 18. Geburtstag ist. Im Gesetz ist man erst nach dem 20. Altersjahr dienstpflichtig.</u></p> <p>Zu Ziffer 2: Noch spezieller und verwirrender. Ist es nun Pflicht bis 50 oder darf man nur bis 50? Macht es Sinn bestens ausgebildete und motivierte Freiwillige verpflichtend zu entlassen und zu wenige Leute zu haben?</p> <p>Zu Ziffer 3: Sehr speziell, warum bestimmte Gruppen länger eingeteilt sein sollen. Hier sollte man die Formulierungen zwischen Pflicht und freiwilliger Dienstleistung stark trennen. Es macht einfach keinen Sinn Leute bei einem Unterbestand zu entlassen.</p>	<p>Art. <u>6</u> b) Einteilung <u>und Entlassung</u></p> <p>¹Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten <u>18.</u> Altersjahr folgt.</p> <p><u>²Die Jugendfeuerwehr fördert den Nachwuchs ab dem 12. Altersjahr.</u></p> <p>³Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs. <u>Die Feuerwehrpflicht</u> dauert bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>
	<p>Art.9 c) <u>Obligatorium und Entschuldigungen</u></p> <p>¹Der Besuch der Übungen und Kurse ist für Angehörige der Feuerwehr obligatorisch.</p> <p>²Als Entschuldigungen für Aufgebote gelten:</p>	<p>Sollte in die Vereinbarung mit dem Dienstleistenden einfließen. Hier spielt nur die Pflicht mit.</p>	<p>Art. 7 c) <u>Obligatorium und Entschuldigungen</u></p>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit; b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; c) Militär und Zivilschutz; d) längerer Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde; e) Schwangerschaft und Mutterschutz; f) andere wichtige Gründe. 		<p>¹Der Besuch der Übungen und Kurse ist für Angehörige der Feuerwehr obligatorisch.</p> <p>²Als Entschuldigungen für Aufgebote gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit; b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; c) Militär sowie Zivilschutz- oder Zivildienst; d) längerer Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde; e) Schwangerschaft und Mutterschutz; f) andere wichtige Gründe.
<p>Art. 10 c) Sollbestand</p> <p>Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.</p>	<p>Art. 10 d) Sollbestand</p> <p>Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.</p>	<p>Muss unbedingt umgesetzt werden. Kosten / Nutzen und Finanzierung über welche Kasse muss geklärt werden. Aufgabe der FSK. Sollbestand von Wasserrettung zum Beispiel nie erreicht. 26 Personen fehlen gemäss Organigramm in den Einsatzzügen/Kompanien.</p>	<p>Art. 8 d) Sollbestand</p> <p>Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission alle zwei Jahre den Sollbestand der Feuerwehr sowie der Einsatzzüge fest.</p>
<p>Art. 11 d) Vorübergehende Dispens</p> <p>¹Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.</p> <p>²Die dispensierte Person bleibt eingeteilt.</p>	<p>Art. 11 e) Vorübergehende Dispens</p> <p>¹Das Kommando kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für ein Jahr, vom Feuerwehrdienst dispensieren. Der Entscheid über Dispensationen von mehr als einem Jahr obliegt der Feuerschutzkommission.</p> <p>²Die dispensierte Person bleibt eingeteilt.</p>	<p>Aufgabe der FSK, wenn länger als ein Jahr</p>	<p>Art. 9 e) Vorübergehende Dispens</p> <p>¹Das Kommando kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für ein Jahr, vom Feuerwehrdienst dispensieren. Der Entscheid über Dispensationen von mehr als einem Jahr obliegt der Feuerwehrkommission.</p>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>³Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p>	<p>³Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p>		<p>²Die dispensierte Person bleibt eingeteilt. ³Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p>
<p>Art. 12 e) Umteilung</p> <p>Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht, b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten, 50% der Übungen, nicht genügend nachkommt, c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will. 	<p>Art. 12 f) Umteilung</p> <p>¹Der Stab kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gesundheitlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Dienst und den Atemschutzdienst nicht mehr sichergestellt sind. Dies wird periodisch nach den Vorschriften des SFV (Schweizerischer Feuerwehrverband) von einem Vertrauensarzt überprüft. Eine Zwischenuntersuchung kann durch das Kommando angeordnet werden; b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten in mindestens 20% der Übungen unentschuldigt nicht nachkommt; c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will; d) der Dienstpflichtige den Übungsbetrieb oder die Einsatzbereitschaft mit seinem Verhalten übermässig stört. <p>²Die, respektive der Angehörige der Feuerwehr kann eine Neubeurteilung des</p>	<p>Speziell. Hier wird über Abgaben und Pflicht entschieden. Da muss unabhängiger erfolgen und sollte nicht nach unten delegiert werden. Der aktuelle Fall zeigt, dass dies heute schon falsch angewendet wird und die unabhängige Sicht fehlt. Es lässt Tür und Tor für Diskriminierung offen.</p> <p>Zu a: Macht nur für AdF in den Einsatzzügen Sinn. Zum Beispiel werden Angehörige des Sanitätszugs oder des Oldizugs kaum Atemschutz machen! Damit ist aber auch ein generelles Ausscheiden ab 50 nicht sinnvoll, wenn die Freiwilligen gesund sind. Macht auch keinen Unterschied, ob bei der Stadt angestellt oder nicht. Im Grundsatz ist jeder Freiwillige auch «angestellt».</p> <p>Zu d: Macht sich jemand unbeliebt, zum Beispiel durch seine politische, sexuelle oder gesellschaftliche Meinung, wird er vom Stab ausgeschlossen → Das darf nicht sein.</p>	<p>Art. 10 f) Umteilung</p> <p>¹Die Feuerwehrkommission kann auf Antrag des Stabes Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen und aus der Feuerwehr entlassen, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gesundheitlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Dienst nicht mehr sichergestellt sind. Dies wird periodisch nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbands (SFV) von einem Vertrauensarzt überprüft. Eine Zwischenuntersuchung kann durch das Kommando angeordnet werden; b) der Angehörige oder die Angehörige der Feuerwehr mindestens 20 % der Übungen unentschuldigt nicht absolviert; c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will; d) der Angehörige oder die Angehörige der Feuerwehr mit seinem Verhalten übermässig stört.

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	Entscheid des Stabs durch die Feuerschutzkommission verlangen.	Die zweite Instanz sollte der Stadtrat sein und die erste die FSK. Es zeigt sich, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist.	² Der Angehörige oder die Angehörige der Feuerwehr kann eine Neu Beurteilung des Entscheids der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat verlangen.
<p>Art. 13 Organisation a) Gliederung</p> <p>Die Feuerwehr gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stab b) zwei Kompanien mit je einem Ersteinsatzelement c) einen Sanitätszug d) Industrielöschzug Geberit e) Industrielöschzug Weidmann f) Betriebsfeuerwehr SBB g) Stabszug h) Jugendfeuerwehr 	<p>Art. 13 v Organisation a) Gliederung</p> <p>Die Feuerwehr gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommando (bestehend aus Kommandant und Vizekommandant); b) Stab (bestehend aus sämtlichen Zugführern mit Ausnahme des Oldiezugs); c) Einsatzzüge; d) Wasserrettungszug mit Taucher; e) regionaler Sanitätszug mit First Responder; f) Stabszug; g) Jugendfeuerwehr; h) Oldiezug; i) Formation mit Spezialaufgaben. 	<p>Da stellt sich die Frage, ob die Organisation wirklich sinnvoll ist.</p> <p>Sollte der Oldiezug nicht eine Vereinsaufgabe sein? Woher werden die Mittel (Finanzierung) dazu entnommen? Aus den Feuerwehrrersatzabgaben? Gleiches gilt für andere Einheiten wie Wasserrettung und Sanitätszug. Es muss eine klare Trennung zwischen Kernaufgaben und Zusatzaufgaben geben. Die Finanzierung muss transparent werden.</p> <p>Zu c: Einsatzzüge wurden im Sommer ohne Bewilligung umgesetzt. Nach einer Intervention wurde es als Testorganisation bezeichnet. Ursache war aber, dass die Funktion für den unbeliebte Kompanie Kommandant KP1 weg sein muss. Das wurde so umgesetzt.</p>	<p>Art. <u>11</u> Organisation a) Gliederung</p> <p>Die Feuerwehr gliedert sich <u>wie folgt:</u></p> <p><u>Pflichten gemäss Gesetz:⁵</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommando (bestehend aus Kommandant oder Kommandantin und Vizekommandant oder Vizekommandantin); b) Stab (bestehend aus sämtlichen Zugführern oder Zugführerinnen mit Ausnahme des Oldiezugs); c) Einsatzzüge; d) Stabszug; <p><u>Weitere optionale Dienstleistungen gemäss Gesetz⁶ und einem Stadtratsbeschluss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> e) regionaler Sanitätszug mit First Responder; f) Formation mit Spezialaufgaben; <p><u>Optionale Dienstleistungen gemäss Stadtratsbeschluss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> g) Wasserrettungszug mit Taucher; h) Jugendfeuerwehr; i) Oldiezug.

⁵ Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG)

⁶ Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG)

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>Art. 14 b) Dienstgrade der Offiziere</p> <p>¹Für die Dienstgrade der Offiziere gilt folgende Regelung: Kommandant</p> <p>Oberstleutnant Vizekommandant</p> <p>Major Kompaniechef</p> <p>Hauptmann Offiziere mit besonderen Aufgaben</p> <p>Hauptmann</p> <p>²Der Stadtrat wählt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Kommandanten und den Vizekommandanten.</p>	<p>Art. 14 b) Dienstgrade der Offiziere</p> <p>¹Für die Dienstgrade der Offiziere gilt folgende Regelung: Kommandant Oberstleutnant Vizekommandant Major <u>Zugführer</u> <u>Oberleutnant</u> <u>Instruktoren FKS</u> <u>Hauptmann</u></p> <p>²Der Stadtrat wählt das <u>Kommando</u>.</p> <p>³<u>Alle weiteren Dienstgrade und Funktionen werden durch das Kommando in Zusammenarbeit mit dem Stab vergeben.</u></p> <p>⁴<u>Bei Änderung der Funktion wird der Dienstgrad entsprechend auf- oder abgestuft.</u></p> <p>⁵<u>Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und im Grundsatz entsprechende Ausbildungen erforderlich.</u></p>	<p>Änderungen sind auf Grund der neuen Organisation und dem Willen, den unbeliebten Kompanie Kommandanten KP1 loszuwerden. So werden die Kompaniechefs gestrichen, die bis heute eben die Personalführung und -planung so gut wie möglich machten. Die Instruktoren werden nun neu noch mehr belastet. Die Wahl, Akzeptanz und Anzahl der Instruktoren wird vom Kanton vorgegeben und kann nicht von der FW Rapperswil-Jona gesteuert werden. Vorgaben sind dort geregelt. Der FSK wird auch unter Ziffer 2 und 3 Kompetenzen entzogen.</p> <p>Zu Ziffer 4: Unübliche Bedingungen. Wenn man eine Position durch Ausbildung erreicht, sollte diese nicht entzogen werden. Macht keinen Sinn und ist nicht üblich, ausser auf Ebene Kommando. Auch hier soll ein aktuelles Problem nachträglich gelöst werden.</p> <p>Zu Ziffer 5: Verschiedene Situationen zeigen, dass das heute schon nicht eingehalten wurde. So wurden Leute befördert, die nach kantonalen Vorgaben den Grad noch nicht erreicht hatten. Da die FSK umgangen wird, kontrolliert sich</p>	<p>Art. <u>12</u> b) Dienstgrade der Offiziere</p> <p>¹Für die Dienstgrade der Offiziere gilt folgende Regelung: Kommandant <u>oder Kommandantin</u> Oberstleutnant</p> <p>Vizekommandant <u>oder Vizekommandantin</u> Major</p> <p><u>Zugführer oder Zugführerin</u> <u>Oberleutnant</u></p> <p><u>Instruktoren FKS</u> <u>Hauptmann</u></p> <p>²<u>Die höheren Dienstgrade und Funktionen werden durch das Kommando in Zusammenarbeit mit dem Stab beantragt und durch die Feuerwehrkommission bestätigt.</u></p> <p>³<u>Bei Änderung der Funktion kann der Dienstgrad entsprechend auf- oder abgestuft werden.</u></p> <p>⁴<u>Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und im Grundsatz entsprechende Ausbildungen erforderlich.</u></p>
--	---	--	--

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>Art. 15 Übungsplan</p> <p>¹Der Kommandant legt die Übungsthemen fest und bestimmt die verantwortlichen Leiter.</p> <p>²Die Feuerschutzkommission genehmigt den Jahres-Übungsplan.</p>	<p>Art. 15 Übungsplan</p> <p>¹Das Kommando legt in Zusammenarbeit mit den Instruktoren FKS die Übungsthemen fest und bestimmt die verantwortlichen Leiter.</p> <p>²Die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen genehmigt den Jahres-Übungsplan.</p>	<p>das Kommando einmal mehr selbst.</p> <p>Speziell: Die GVA wünscht zwar den Übungs-Plan vorgelegt (sGS 871.11 Art 35), wird ihn aber nicht genehmigen. Die Genehmigung sollte durch die FSK erfolgen, wie bis anhin. (Gründe: Finanzierung, Verantwortung, Kontrolle)</p>	<p>Art. 13 Übungsplan</p> <p>¹Das Kommando legt in Zusammenarbeit mit den Instruktoren FKS die Übungsthemen fest und bestimmt die verantwortlichen Leiter oder Leiterinnen.</p> <p>²Der Übungsplan wird der Feuerwehrkommission abgegeben.</p>
<p>Art. 16 Vorgesetzte</p> <p>¹Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.</p> <p>²Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.</p> <p>³Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>	<p>Art. 16 Vorgesetzte</p> <p>¹Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.</p> <p>²Sie machen dem Kommando unverzüglich Meldung über aussergewöhnliche Vorfälle, Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.</p> <p>³Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>	<p>Militärische Aussage, dass die personelle Zuteilung klar den Kaderpersonen zugeteilt ist. In der Milizfeuerwehr nicht über alle Kaderstufen üblich. Wenn schon, müsste es «ihrer zugeteilten Leute» heissen.</p>	<p>Art. 14 Vorgesetzte</p> <p>¹Die Vorgesetzten sind für die Disziplin sowie für die fachgerechte Ausbildung der zugeteilten Leute verantwortlich.</p> <p>²Sie machen dem Kommando unverzüglich Meldung über aussergewöhnliche Vorfälle, Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.</p> <p>³Sie unterstützen den Kommandanten oder die Kommandantin in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>
<p>Art. 17 Ausrüstung a) Persönliches Material</p> <p>¹Neueingeteilte fassen ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebots.</p>	<p>Art. 17 Ausrüstung a) Persönliches Material</p> <p>¹Angehörige der Feuerwehr werden mit einer persönlichen Ausrüstung ausgerüstet, welche dem aktuellen Stand der Technik entspricht.</p>	<p>In sGS 871.11 Art 17 genügend geregelt. Ist unnötig und geht zu weit. Aktuelle Technik ist sehr variabel und heisst, dass</p>	<p>Art. 15 Ausrüstung a) Persönliches Material</p> <p>¹Angehörige der Feuerwehr werden mit einer persönlichen Ausrüstung</p>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>²Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.</p>	<p>²Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.</p> <p>³Fehlendes oder fahrlässig zerstörtes Material wird in Rechnung gestellt.</p>	<p>immer das Neuste beschafft werden soll.</p>	<p>ausgerüstet, welche den geltenden Anforderungen entsprechen.</p> <p>²Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.</p> <p>³Fehlendes oder fahrlässig zerstörtes Material wird in Rechnung gestellt.</p>
<p>Art. 18 b) Materialverwaltung</p> <p>¹Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.</p> <p>²Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen die Materialwarte in ihren Aufgaben.</p>	<p>Art. 18 b) Materialwartung</p> <p>¹Der Fachbereich Materialdienst ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.</p> <p>²Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Fachbereich Materialdienst im Bereich Retablierung.</p>	<p>Fachbereich Materialdienst ist eine Organisationseinheit der Sicherheitsverwaltung. Hier müsste das Zusammenspiel der beiden Organisationen (Sicherheitsverwaltung und Feuerwehr) aufgezeigt werden.</p>	<p>Art. <u>16</u> b) Materialverwaltung</p> <p>¹Der Fachbereich Materialdienst ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten oder die Kommandantin, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.</p> <p>²Die Angehörigen der Feuerwehr haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Fachbereich Materialdienst im Bereich Retablierung.</p>
<p>Art. 19 Requisition</p> <p>Der Feuerwehrkommandant bestimmt die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.</p>	<p>;</p>		<p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>Art. 20 Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebiets</p>	<p>Art. 19 Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebiets</p>	<p>Zu Ziffer 1: Kommando ist zu einschränkend. Das muss der</p>	<p>Art. <u>17</u> Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebiets</p>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>¹Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebiets bestimmt das Kommando die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaften.</p> <p>²Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.</p>	<p>¹Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebiets bestimmt das Kommando die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaften.</p> <p>²Diese Einsätze werden der anbietenden Feuerwehr in Rechnung gestellt. Ausnahmen bewilligt im Einzelfall der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission.</p>	<p>Pikett-Offizier resp. Einsatzleiter entscheiden, da das Kommando ev. nicht erreichbar ist.</p> <p>Zu Ziffer2: Die Frage ist, welches Zeichen die Stadt Rapperswil-Jona nach aussen senden will. Es sollte vermehrt die Zusammenarbeit mit den anderen Feuerwehren gesucht und auch gepflegt werden. In den letzten Jahren wurde das mehrheitlich nicht gepflegt, da ein Konkurrenzgedanken besteht und sich das Kommando mit Nachbarfeuerwehren nicht versteht.</p>	<p>¹Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebiets bestimmt das Kommando, bei dessen angekündigter Abwesenheit eine Stellvertretung, die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaften.</p> <p>²Diese Einsätze werden der anbietenden Feuerwehr in Rechnung gestellt. Ausnahmen bewilligt der Stadtrat auf Antrag der Feuerwehrkommission.</p>
<p>Art. 21 Verhalten der Dienstpflichtigen</p> <p>¹Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p>²Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis Stören der Arbeit Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten 	<p>Art. 20 Verhalten der Dienstpflichtigen</p> <p>¹Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p>²Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis; Stören der Arbeit; Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten; das Konsumieren von Alkohol oder schwerer Schmerz- oder Betäubungsmittel im Dienst oder das vorsätzliche oder grobfahrlässige Einrücken nach der 	<p>Ist ein Relikt aus Zeit von Pflicht und Befehl. Regelungen braucht es, sollten aber in einen «Anstellungsvertrag» mit den AdF einfließen und im Reglement nur die Pflichtigen (falls das nötig wird) umfassen.</p> <p>Zu d): Ein riesiger Aufschrei der Feuerwehren entstand, als für Lastwagenchauffeure eine Null-Promille Grenze eingeführt wurde. Die Milizfeuerwehren hatten da ein Problem. Nun wurde das mit Ausnahmen geregelt und die FW Rapperswil-Jona will es nun auf alle AdF ausdehnen. Es ist schwierig, mit solchen</p>	<p>Art. <u>18</u> Verhalten der <u>Angehörigen der Feuerwehr</u></p> <p>¹Die Angehörigen der Feuerwehr haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p>²Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis; Stören der Arbeit; Nichtbeachten von Befehlen und <u>Kurs</u>-Aufgeboten;

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<p>Einnahme respektive unter Einfluss solcher Substanzen.</p> <p>³Für Tätigkeiten ausserhalb der Feuerwehr, die einen engen Bezug zur Feuerwehr aufweisen, weil sie beispielsweise auf Wissen basieren, das in der Feuerwehr unter zeitlichem und finanziellem Aufwand angeeignet wurde, gilt eine Meldepflicht an das Kommando.</p>	<p>Vorgaben noch Leute zu finden. Eine Durchsetzung der Regelung sollte in Gesprächen mit uneinsichtigen AdF umgesetzt werden. Es ist so auch nicht kontrollierbar und öffnet viele Türen, um willkürlich zu urteilen, wie das schon vorgekommen ist. Wenn die Vorgesetzten mit Vorbild vorausgehen, werden die AdF dem auch folgen.</p> <p>Zu Ziffer 3: Hier soll ein aktueller Rechtsfall nachträglich gelöst werden, da die Argumentation der Stadt rechtlich nicht greift. Unverständlich: Lebt doch genau die Miliz von Wissen aus dem beruflichen Umfeld und das erworbene Wissen aus der FW sollte eben genau so den Arbeitgebern und AdF zurückgegeben werden. Beispiel: Reanimation wird in der Feuerwehr ausgebildet → Steht man privat plötzlich vor einer leblosen Person, muss zuerst das Kommando angefragt werden! Leider verstirbt dann ev. der Patient.</p> <p>Zu Ziffer 4: Sollte in den QS-Regelungen der Feuerwehr geregelt sein</p>	<p>d) <u>das Konsumieren von Alkohol oder schwerer Schmerz- oder Betäubungsmittel im Dienst. Beim Einrücken sind die funktionsbedingten Anforderungen zu erfüllen, mindestens aber die Grenzwerte der Fahrtauglichkeit gemäss den Strassenverkehrsvorschriften.</u></p> <p>³Die Sanktionen richten sich nach Gesetz⁷. Die Disziplinarbehörde ist die Feuerwehrkommission.</p> <p>⁴Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sowie Einzelpersonen ausserhalb der Feuerwehr erfolgt ausschliesslich durch das Kommando. Ausserhalb davon ist das Veröffentlichen von Bildern aus Einsätzen oder Übungen sowie weiterer Einsatzinformationen, insbesondere in den Sozialen Medien, untersagt.</p>
--	---	--	--

⁷ Art. 45 ff. Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG)

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<p>⁴Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sowie Einzelpersonen ausserhalb der Feuerwehr erfolgt ausschliesslich durch das Kommando. Das Veröffentlichen von Bildern aus Einsätzen oder Übungen sowie weiterer Einsatzinformationen, insbesondere in den Sozialen Medien, ist untersagt.</p>	<p>resp. mit einem «Anstellungsvertrag» der AdF</p>	
<p>Art. 22 Feuerwehrabgabe</p> <p>¹Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p> <p>²Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>³Von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.</p>	<p>Art. 21 Feuerwehrabgabe</p> <p>¹Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p> <p>²Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>³Von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.</p>		<p>Art. 19 Feuerwehersatzabgabe</p> <p>¹Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 12 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50 und höchstens Fr. 500 je Jahr.</p> <p>²Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehersatzabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>³Von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehersatzabgabe zur Hälfte zu entrichten.</p>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

			⁴ Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergibt.
<p>Art. 23 Befreiung von der Feuerwehpflicht</p> <p>¹Von der Feuerwehpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerweh- oder Seerettungsdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerweh unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.</p> <p>²Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.</p>	<p>Art. 22 Befreiung von der Feuerwehpflicht</p> <p>¹Von der Feuerwehpflicht ist befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Bei dieser Befreiung von der Feuerweh abgabe wird der in einer andern Schweizer Gemeinde geleistete Feuerwehdienst angerechnet.</p> <p>²Dienstleistungen in der Jugendfeuerweh und dem Oldiezug werden nicht angerechnet.</p> <p>³Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.</p> <p>⁴Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergibt.</p>	<p>Zu 2: Vermischung von verschiedenen Sachen. Was ist Feuerwehdienst als Pflichtleistung und was ist freiwillige Leistung. Unter dem ganzen Kapitel 1. Feuerwehpflicht geht es um die pflichtige Dienstleistung oder die Ersatzabgabe. Es wird aber immer wieder vermischt, zwischen pflichtiger und freiwilliger Leistung.</p>	<p>Art. 20 Befreiung von der Feuerwehpflicht</p> <p>¹Von der Feuerwehpflicht ist befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Bei dieser Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe wird der in einer andern Schweizer Gemeinde geleistete Feuerwehdienst angerechnet.</p> <p>²Dienstleistungen in der Jugendfeuerweh und dem Oldiezug werden nicht angerechnet.</p> <p>³Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.</p>
<p>Art. 24 Entschädigung</p> <p>¹Der Feuerwehdienst wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für</p> <ol style="list-style-type: none"> Teilnahme an Einsätzen und Übungen Pikettdienst Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen 	<p>Art. 23 Entschädigung</p> <p>¹Der Feuerwehdienst wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für</p> <ol style="list-style-type: none"> Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Rapporten; Pikettdienst; Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen; 		<p>Art. 21 Entschädigung</p> <p>¹Der Feuerwehdienst über 18 Jahren wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für</p> <ol style="list-style-type: none"> Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Rapporten;

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>d) Einsatz von Fahrzeugen e) Bedienung der Atemschutzübungsanlage</p> <p>²Der Stadtrat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der von der Regierung festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.</p>	<p>d) Bedienung von Ausbildungsanlagen.</p> <p>²Der Stadtrat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Ansätze der übrigen Feuerwehren im Kanton St. Gallen und die Empfehlungen des SFV.</p>		<p>b) Pikettdienst; c) Teilnahme und Leitung von Aus- und Weiterbildungskursen; d) Bedienung von Ausbildungsanlagen. e) Funktionen mit einem Mehraufwand</p> <p>²Der Stadtrat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission fest. Er berücksichtigt die Ansätze der übrigen Feuerwehren im Kanton St. Gallen und die Empfehlungen des SFV.</p>
	<p>Art.24 Dienstleistungen</p> <p>¹Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann die Feuerwehr zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden.</p> <p>²Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.</p>	<p>Die Frage stellt sich, wie diese Dienstleistungen finanziert werden. Darf die Feuerwehersatzabgabe dazu verwendet werden? Kostendeckende Dienstleistungen als Pflicht! Rechnung muss transparent aufzeigen, was wie finanziert ist und was wieviel kostet.</p>	<p>Art. 22 Dienstleistungen</p> <p>¹Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann die Feuerwehr zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden.</p> <p>²Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.</p>
<p>2. Löschwasserversorgung</p>	<p>2. Löschwasserversorgung</p>		<p>2. Löschwasserversorgung</p>
<p>Art. 25 Reglement über die Wasserversorgung</p> <p>Als Grundlage dient Art. 10 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006.</p>	<p>Art. 25 Reglement über die Wasserversorgung</p> <p>Als Grundlage dient Art. 10 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006 (SRRJ 751.003).</p>		<p>Art. 23 Reglement über die Wasserversorgung</p> <p>Als Grundlage dient Art. 10 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006⁸.</p>

⁸ SRRJ 751.003

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>Art. 26 Zuständigkeit Wasserversorgung</p> <p>¹Die Wasserversorgung Rapperswil-Jona kontrolliert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Reservoirs b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen. <p>²Die Wasserversorgung meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann.</p>	<p>Art. 26 Zuständigkeit Wasserversorgung</p> <p>¹Die Wasserversorgung Rapperswil-Jona kontrolliert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Reservoirs; b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile; c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen. <p>²Die Wasserversorgung meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann sowie Betriebsunterbrüche am Hydrantennetz.</p> <p>³Die Wasserversorgung spricht die Standorte von Hydranten mit dem Kommando ab.</p>	<p>Wurde das mit der Wasserversorgung abgesprochen?</p>	<p>Art. <u>24</u> Zuständigkeit Wasserversorgung</p> <p>Die Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona erstellt, betreibt und unterhält die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen für Löschwasser nach den Vorgaben des Trinkwasserfachverbandes SVGW sowie den Normalien Löschwasser der Gebäudeversicherung St. Gallen.</p>
<p>Art. 27 Zuständigkeit Feuerwehrkommandant</p> <p>Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die jährliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Hydranten b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlage nach Löscheinsätzen und Übungen 	<p>Art.27 Zuständigkeit Feuerwehrkommandant</p> <p>Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die jährliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Hydranten; b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlage nach Löscheinsätzen und Übungen; a) c) die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Stauvorrichtungen. 		<p>Art. <u>25</u> Zuständigkeit Feuerwehrkommandant</p> <p>Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlage nach Löscheinsätzen und Übungen gemäss den Vorgaben der Wasserversorgung; b) die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Stauvorrichtungen.

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

c) die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Stauvorrichtungen			
3. Gefährdungsklassen	-		<u>ersatzlos gestrichen</u>
Art. 28 Einteilung ¹ Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklasse richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Stadtrat. ² Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.	-		<u>ersatzlos gestrichen</u>
Art. 29 Gefährdungsklassen 1 – 3 a) Einmalige Gebühr ¹ Die Gebühren für die Bereitstellung der Besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft. ² Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen a) in Gefährdungsklasse 1 6 0 Prozent b) in Gefährdungsklasse 2 7 5 Prozent c) in Gefährdungsklasse 3 9 0 Prozent	-		<u>ersatzlos gestrichen</u>
Art. 30 b) Wiederkehrende Gebühren ¹ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10% der einmaligen Gebühr.	-		<u>ersatzlos gestrichen</u>

Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>²Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.</p>			
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen		IV. Schlussbestimmungen
<p>Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Es werden aufgehoben</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerschutzreglement der Gemeinde Jona vom 21. September 1992 mit Nachtrag vom 1. September 1997 Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil vom 26. April 1993 Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Rapperswil und Jona vom 7. Juni 2004 	<p>Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Feuerschutzreglement vom 26. Oktober 2009 samt Tarif vom 3. September 2018 sowie die Tarife für Leistungen an Dritte von Feuerwehr und Zivilschutz Rapperswil-Jona vom 16. September 2013 werden aufgehoben.</p>	<p>Wenn die Tarife aufgehoben werden, welche gelten dann und wie werden die vereinbart?</p>	<p>Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Feuerschutzreglement vom 26. Oktober 2009 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 32 Vollzugsbeginn</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet.</p>	<p>Art. 29 Vollzugsbeginn</p> <p>Dieses Reglement tritt ab 1. März 2021 in Kraft.</p>		<p>Art. 27 Inkrafttreten</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.</p>
<p>Rapperswil-Jona, 26. Oktober 2009</p> <p>Stadtrat Rapperswil-Jona Stadtpräsident sig. B. Würth Benedikt Würth</p> <p>Stadtschreiber sig. H. Wigger Hans Wigger</p>	<p>Rapperswil-Jona, 14. Dezember 2020</p> <p>Stadtrat Rapperswil-Jona Stadtpräsident Stadtschreiber Martin Stöckling Hansjörg Goldener</p>		<p>Rapperswil-Jona, X. XX 2021</p> <p>Stadtrat Rapperswil-Jona Stadtpräsident Stadtschreiber Martin Stöckling Reto Rudolf</p>
<p>Fakultatives Referendum vom 20. November bis 4. Januar 2010</p>	<p>Fakultatives Referendum vom 4. Januar bis 12. Februar 2021</p>		<p>Fakultatives Referendum vom X. XX bis X. XX 2021</p>